

Satzung des Marktes Lappersdorf über den Betrieb und die Benutzung des Freizeitgeländes „Am Regen“ in Pielmühle vom 27. April 2015

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Markt Lappersdorf folgende Satzung:

§ 1 Einrichtung

Der Markt Lappersdorf betreibt und unterhält am Regen ein Freizeitgelände als öffentliche, dem Gemeingebrauch dienende Einrichtung. Sie umfasst das Freizeitgelände westlich der BAB 93 (Fl.Nr. 380 und Teilfläche aus Fl.Nr. 1166/4, Gem. Lappersdorf), die Beachvolleyballfelder sowie den Bereich nördlich und südlich des Wehrkörpers östlich der BAB 93 (nördlicher Bereich der Fl.Nr. 1189/4, Gem. Lappersdorf; auf § 10 Abs. 1 Satz 3 dieser Satzung wird ausdrücklich verwiesen). Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus einem Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Grundlagen des Benutzungsrechts

Die Benutzung des Freizeitgeländes richtet sich nach dieser Satzung. Die Regelungen dieser Satzung dienen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Freizeitgelände. Diese Satzung ist für alle Benutzer verbindlich. Durch die Benutzung des Freizeitgeländes erkennt der Benutzer diese Satzung in allen Belangen an.

§ 3 Benutzungsberechtigung und Einschränkungen

1. Das Freizeitgelände kann während der Öffnungszeiten von jedermann unentgeltlich benutzt werden.
2. Von der Benutzung des Freizeitgeländes sind Betrunkene oder anderweitig Berauschte ausgeschlossen.
3. Kinder unter 6 Jahren sowie Blinde und andere Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht fortbewegen können oder in sonstiger Weise hilflos sind, ist die Benutzung des Freizeitgeländes nur mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
4. Personen, die am Freizeitgelände gegen die Ordnung und Sicherheit, gegen Sitte und Anstand oder gegen die Reinlichkeitsvorschriften gröblich verstoßen, können unverzüglich durch den Markt oder durch Personen, welche vom Markt beauftragt sind, aus dem Freizeitgelände verwiesen werden. Auch bei anderen gröblichen Verstößen können der Markt oder dessen Beauftragte Benutzer aus dem Freizeitgelände verweisen.
5. Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Freizeitgelände bedürfen der marktgemeindlichen Genehmigung. Hierfür kann, abweichend von Abs. 1, eine Gebühr erhoben werden.

§ 4 Betriebszeiten und Benutzungsdauer

Die Benutzungssaison beginnt am 1. Mai und endet am 30. September eines Jahres. Die Benutzung des Freizeitgeländes ist in diesem Zeitraum zwischen 7:00 Uhr – 22:00 Uhr gestattet. Ausnahmen von den Betriebszeiten und der täglichen Benutzungsdauer bedürfen der markt-gemeindlichen Genehmigung.

§ 5 Badekleidung

Baden ist nur in allgemein üblicher Badekleidung gestattet. Nacktbaden und Nacktsonnen ist verboten.

§ 6 Ordnung und Sicherheit

1. Das Baden erfolgt auf eigene Gefahr; es wird zu keiner Zeit durch Aufsichtspersonal überwacht.
2. Die Benutzer haben aufeinander Rücksicht zu nehmen. Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass kein anderer durch ihn behindert, belästigt, gefährdet oder geschädigt wird. Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was gegen Ordnung, Sicherheit und Reinlichkeit auf dem Freizeitgelände oder gegen Sitte und Anstand verstößt.
3. Die Einrichtungen des Freizeitgeländes sind mit der gebotenen Sorgfalt zu benützen. Jede Beschädigung oder Verunreinigung dieser Einrichtungen sowie seiner Grünanlagen und Anpflanzungen ist untersagt. Der Verursacher ist zum Schadenersatz verpflichtet.
4. Bei Verunreinigung der Einrichtungen sind die entstandenen Reinigungskosten durch den Verursacher zu ersetzen.
5. Ein Sicherheitsunternehmen ist außerhalb der Nutzungszeiten im Auftrag des Marktes tätig.
6. Das Sicherheitsunternehmen sowie die Beschäftigten und Beauftragten des Marktes sind berechtigt, weitere Anordnungen im Sinne dieser Satzung zu erlassen. Benutzer, die in grober Weise gegen die Satzung verstoßen oder sich den Anordnungen des genannten Personals widersetzen, können über § 3 Abs. 4 hinaus durch das Personal unverzüglich aus dem Freizeitgelände verwiesen und bei strafbaren Handlungen angezeigt werden.
7. Die Marktverwaltung ist berechtigt, in den Fällen des Absatzes 6 dem betreffenden Benutzer den Zutritt zum Freizeitgelände zeitweise oder auf Dauer zu untersagen.

§ 7

Allgemeine Ordnungsvorschriften

1. Es ist verboten
 - a) das Einspringen in das Wasser
 - b) andere Benutzer ins Wasser zu stoßen, zu tauchen, zu unterschwimmen oder sonst zu belästigen
 - c) Zelte und Wohnwagen aufzustellen
 - d) zu nächtigen
 - e) das Fahren, Abstellen sowie Reinigen von Kraftfahrzeugen aller Art
 - f) das Radfahren und Reiten; Fahrräder sind im Bereich der Liegewiesen zu schieben
 - g) Tiere in den Bereich der Liegewiese, der Wehranlage und der Beachvolleyballfelder mitzubringen
 - h) Bänke und Abfallkörbe zu entfernen oder zweckwidrig zu verwenden
 - i) Papier oder andere Abfälle, außer in die dafür vorgesehenen Behältnisse, wegzuerwerfen oder liegenzulassen
 - j) Plakate, Flugblätter, Flugschriften, Zeitungen und sonstige Druckschriften zu verteilen oder anzuschlagen sowie Waren und Dienste irgendeiner Art, ohne vorherige Genehmigung, anzubieten
 - k) Versammlungen und Umzüge ohne vorherige Genehmigung durch die Marktverwaltung zu veranstalten
 - l) Rundfunk- oder andere Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente ruhestörend zu gebrauchen oder eine Ruhestörung auf andere Art und Weise herbeizuführen
 - m) sich in einem Rausch oder ähnlichem Zustand im Freizeitgelände aufzuhalten, unabhängig, ob dieser Zustand vorsätzlich oder fahrlässig durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel herbeigeführt wurde.

2. Das Grillen und Entzünden von Lagerfeuern auf der gesamten Anlage ist nur nach Genehmigung der Marktverwaltung und nur auf den dafür vorgesehenen Feuerstellen zulässig.

§ 8

Parken der Kraftfahrzeuge und Fahrräder

1. Kraftfahrzeuge aller Art sind auf dem hierfür angelegten Parkplatz abzustellen. Das Parken ist unentgeltlich. Für Schäden jeglicher Art wird nicht gehaftet.
2. Fahrräder sind nur an den dafür vorgesehenen Plätzen am Rand der Liegewiese oder ohne Behinderung außerhalb der Liegewiese abzustellen.

§ 9

Badezonen

1. Das Baden ist nur innerhalb der beiden Badezonen (oberhalb und unterhalb des Wehrkörpers) erlaubt. Das Betreten des Wehrkörpers ist verboten. Das Baden im Fluss (innerhalb der Badezonen) ist nur Schwimmern sowie Nichtschwimmern in Begleitung Erwachsener Schwimmer gestattet. Die obere Badezone beginnt bei der Wassertreppe (oberhalb des Wehrkörpers) stromaufwärts, die untere Badezone beginnt ab Ende der Bootsgasse (unterhalb der Wehranlage) und endet stromabwärts nach 200 m.

2. Die genaue Abgrenzung der Badezonen und der Liegewiesen wird in einem Lageplan, welcher Bestandteil dieser Satzung ist, festgehalten.

§ 10 Haftung der beteiligten Kommunen

1. Das Baden sowie die Benutzung der Einrichtungen geschehen auf eigene Gefahr des Benutzers. Der Markt Lappersdorf, die Gemeinde Zeitlarn und die Stadt Regensburg haften nicht für Personen- und Sachschäden. Auf die entsprechende Zweckvereinbarung über den Geltungsbereich dieser Satzung auf den Gebieten der Gemeinde Zeitlarn (Fl.Nr. 166/3, 196 und 195) und der Stadt Regensburg (Fl.Nr. 553 und 555) wird ausdrücklich verwiesen.
2. Die beteiligten Kommunen haften nicht für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern durch andere zugefügt werden. Der Markt übernimmt auch keine Haftung für Schäden, die auf dem Parkplatz des Freizeitgeländes abgestellten Fahrzeugen in Folge Diebstahls, Einbruchs, Vandalismus usw. zugefügt werden.

§ 11 Haftung der Badegäste

Jeder Benutzer ist verpflichtet, dem Markt, den weiteren beteiligten Kommunen oder Eigentümern vorsätzlich oder fahrlässig zugefügten Schaden zu ersetzen.

§ 12 Fundsachen

Wer im Bereich des Freizeitgeländes eine verlorene Sache findet, ist verpflichtet, den Fund unverzüglich dem Fundamt des Marktes Lappersdorf anzuzeigen. Die Fundsache wird nach den allgemeinen Bestimmungen des Fundrechts (§§ 965 – 977 BGB) behandelt.

§ 13 Ausführungsbestimmungen

Der Markt kann zur Ausführung dieser Satzung weitere Regelungen erlassen.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 4 bis 8 und gegen Ausführungsbestimmungen nach § 13 dieser Satzung können, unbeschadet des möglichen Benutzungsausschlusses nach § 6 Abs. 6 und 7, als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bis zu 1.000,- € geahndet werden (Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung).

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23. November 2006, geändert am 17. August 2010, außer Kraft.

Anlagen:

Lageplan über den Geltungsbereich

Lageplan mit Kennzeichnung der Liegewiesen und der Badezonen

Lappersdorf, den 27. April 2015

Markt Lappersdorf

Christian Hauner
Erster Bürgermeister

Die Satzung wurde am 28. April 2015 in der Verwaltung des Marktes Lappersdorf zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

angeschlagen am: 28. April 2015
abgenommen am:

GELTUNGSBEREICH DER SATZUNG
FREIZEITGELÄNDE AM REGEN



Maßstab:
1 : 2000

Lageplan
"Freizeitgelände Am Regen"

Markt
Lappersdorf



Lappersdorf, den 30.03.2015/Ge

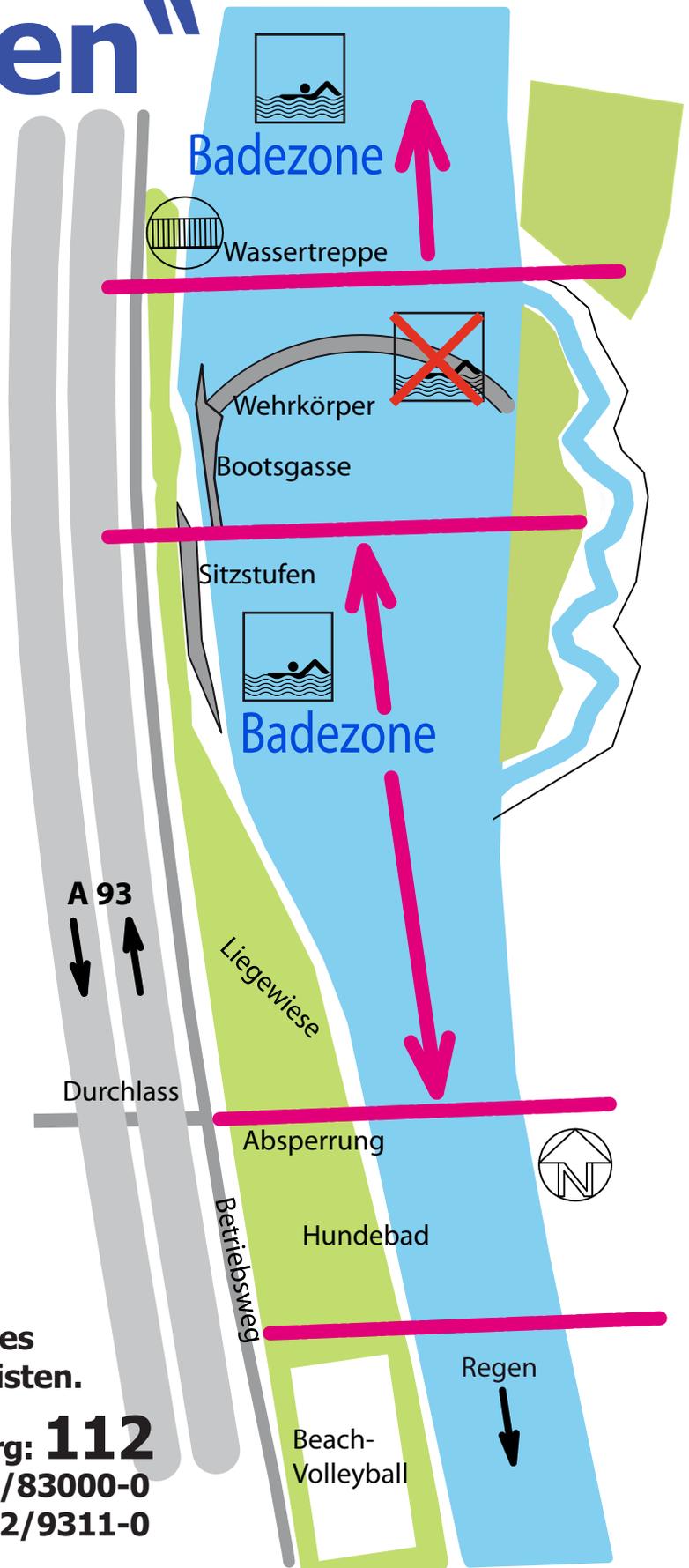


Freizeitgelände

„Am Regen“

Allgemeine
Ordnungsvorschriften

Achtung!
Keine Badeaufsicht



Den Weisungen der Beauftragten des
Marktes Lappersdorf ist Folge zu leisten.

Notruf Rettungsleitstelle Regensburg: **112**
Markt Lappersdorf: 0941/83000-0
Polizei Regensburg: 09402/9311-0